

Kartellrecht

Einzug von Kartellschadensersatz ist nicht von Inkassobefugnis gedeckt

RDG §§ 3, 4, 10, 11

Das sog. „Sammelklage-Inkasso“ verstößt gegen §§ 3, 2 I RDG in Verbindung mit §§ 10 I, 2 II, 11 I RDG, wenn es kartellrechtliche Schadensersatzansprüche zum Gegenstand hat, weil der klagende registrierte Inkassodienstleister dadurch die ihm erteilte Befugnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen überschreitet. (Leitsatz 1 des Gerichts)

LG Stuttgart, Urteil vom 20.1.2022 – 30 O 176/19, BeckRS 2022, 362 – Sammelklage-Inkasso

Sachverhalt

Die Klägerin ist ein von einem US-amerikanischen Prozessfinanzierer als Tochtergesellschaft eingerichtetes Klagevehikel mit Registrierung als Inkassodienstleister. Sie ließ sich von potenziell geschädigten Sägewerken deren Kartellschadensersatzansprüche aus dem sog. Rundholzkartell abtreten und klagte diese gegen das Land Baden-Württemberg ein. Die Abtretungsverträge sehen vor, dass die Vergütung der Klägerin kumulativ sowohl an der Höhe des Prozesskostenrisikos der Klägerin als auch am Klageerfolg bemessen wird.

Entscheidung

Das LG weist die Klage mangels Aktivlegitimation der Klägerin ab. Die Ansprüche seien wegen Verstößen gegen das RDG nicht wirksam von den Zedentinnen an die Klägerin abgetreten worden. Zentrales Argument des LG für den Verstoß gegen das RDG ist, dass die Klägerin mit der Einziehung von Kartellschadensersatzansprüchen ihre Inkassobefugnis aus §§ 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG überschritten habe. Dass die Einziehung von Kartellschadensersatzansprüchen nicht von einer Inkassobefugnis gedeckt sein kann, leitet das LG nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls aus dem Begriff der Inkassodienstleistung ab. Die kartellschadensersatzrechtlichen Fragestellungen überschritten das für Inkassodienstleistungen typische Maß an rechtlicher Schwierigkeit. Auch die im Kartellschadensersatzrecht zu behandelnden tatsächlichen Fragen seien – anders als bei typischen Inkassodienstleistungen – regelmäßig überaus umfangreich. Das Kartellschadensersatzrecht habe ferner eine besondere Neigung zu Interessenkonflikten, bspw. wenn Schäden verschiedener Handelsstufen von demselben Kläger (auch in getrennten Prozessen) geltend gemacht würden. Zudem lasse sich das Kartellrecht nicht ohne Weiteres unter die in § 11 RDG insbesondere für die Inkassotätigkeit erlaubten Rechtsgebiete subsumieren. Im Übrigen sei die Tätigkeit der Klägerin allein auf die gerichtliche Geltendmachung ausgerichtet gewesen und habe sich auf einen einzigen Schuldner konzentriert, was ebenfalls untypisch für Inkassodienstleistungen sei.

Die Ausnahme von Kartellschadensersatzansprüchen aus der Inkassobefugnis widerspricht nach dem LG auch nicht dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz zur Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen. Die nach deutschem Recht bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten unter Einbeziehung der Hilfe Dritter, wie die

Streitgenossenschaft, das echte Factoring oder die individuelle Prozessfinanzierung, seien ausreichend.

Außer mit der Überschreitung der Inkassobefugnis begründet das Gericht die Unwirksamkeit mit Interessenkonflikten iSv § 4 RDG. Diese entstünden zunächst wegen der Bündelung von Ansprüchen potenziell Geschädigter mit heterogenen Erfolgsaussichten. Eine wegen weniger aussichtsreicher Ansprüchen geringere Vergleichsquote wirke sich zulasten der Parteien mit erfolversprechenderen Ansprüchen aus. Ferner führe das Vergütungsmodell, wonach die Klägerin eine Vergütung bemessen nach dem dreifachen des eingegangenen Kostenrisikos erhalte, zu einem gegen § 4 RDG verstoßenden Fehlanreiz zur kostenintensiven Prozessführung.

Praxishinweis

Das sog. Sammelklagen-Inkasso, bei dem der Forderungszug durch den Inkassodienstleister von Beginn an auf eine gerichtliche Geltendmachung ausgerichtet ist, ist nach Rechtsprechung des BGH zulässig (zuletzt BeckRS 2021, 20906 = GRUR-Prax 2021, 546 [Skupin]). Auch die Komplexität der mit der Inkassotätigkeit einhergehenden Rechtsfragen kann an sich die Inkassobefugnis nicht entfallen lassen (bspw. BGH BeckRS 2020, 8218 Rn. 56). Höchststrichterlich ungeklärt ist dagegen, ob das Kartellschadensersatzrecht so speziell ist, dass es einer Inkassobefugnis entgegensteht. In den vom BGH entschiedenen Fällen war das streitgegenständliche Rechtsgebiet ausdrücklich in § 11 RDG als für die Inkassotätigkeit relevantes Rechtsgebiet genannt. In § 11 RDG ist u.a. das Bürgerliche Recht genannt. Unklar ist aber, ob damit auch das Kartellzivilrecht gemeint ist oder nur das im BGB geregelte materielle Recht.

Die Entscheidung des LG Stuttgart reiht sich in eine Folge instanzgerichtlicher Entscheidungen des LG Hannover (BeckRS 2021, 1433) und des LG München I (BeckRS 2020, 841 = GRUR-Prax 2020, 116 [Skupin]) ein, die bereits zuvor die Inkassobefugnis in Kartellfällen verneint hatten. Anders als diese Urteile erging das Urteil des LG Stuttgart aber, nachdem der BGH das Sammelklagen-Inkasso ausdrücklich als zulässig eingestuft hatte. Deshalb stützt das LG Stuttgart die Unzulässigkeit nun vorrangig auf die Besonderheiten des Kartellrechts.

Eine höchstrichterliche Klärung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das kartellrechtliche Sammelklagen-Inkasso zulässig ist, ist dringend geboten. Einerseits schließt der Wortlaut des § 11 RDG das kartellrechtliche Sammelklagen-Inkasso nicht aus. Andererseits ist die Gefahr von Interessenskonflikten bei Tätigkeit desselben Klägers für Geschädigte verschiedener Handelsstufen oder für heterogene Gruppen von Geschädigten hoch, vor allem wegen der oft unterschiedlich zu beantwortenden Frage der Weiterwälzung des Schadens. Kartellgeschädigte Zedenten riskieren bei Geltendmachung ihrer Ansprüche über ein Sammelklagen-Inkasso derzeit, dass bei Unwirksamkeit der Abtretung mangels eigener verjährungshemmender Klage Schadensersatzansprüche verjähren. ■

Rechtsanwalt Dr. Christian Aufdermauer,
Haver & Mailänder Rechtsanwälte, Stuttgart